



## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass im Landkreis Konstanz ab dem 30.04.2021 wegen Überschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 165 die Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen sowie die Durchführung von Präsenzbetrieb für Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und erlaubnispflichtige Kindertagespflege gemäß § 28b Abs. 3 Satz 3 und Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes untersagt ist.**

Zur Erläuterung:

Überschreitet in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag die Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen gemäß § 28b Abs. 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) untersagt. Dasselbe gilt gemäß § 28b Abs. 3 Satz 9 IfSG für Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte sowie nach § 43 Abs. 1 SGB IIX erlaubnispflichtige Kindertagespflege).

Im Landkreis Konstanz lag die Sieben-Tages-Inzidenz am 26.04.2021 bei 185, am 27.04.2021 bei 192 und am 28.04.2021 bei 170. Somit ist der Präsenzunterricht für die in § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG genannten Einrichtungen ab dem 30.04.2021 nicht mehr möglich. Auch der Präsenzbetrieb für Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG ist damit nicht mehr möglich.

Diese Verschärfung endet, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen der maßgebliche Schwellenwert von 165 wieder unterschritten wird. Die zuständigen Gesundheitsämter müssen bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahme im Landkreis außer Kraft tritt. Wegen der Einzelheiten wird auf § 28b Absatz 3 Satz 6 und Satz 8 IfSG verwiesen.

Die wegen Überschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 100 bereits am 24.04.2021 in Kraft getretenen Regelungen sowie die wegen des Überschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 150 am 27.04.2021 in Kraft getretenen Regelungen nach § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten weiterhin.

Konstanz, den 28.04.2021



Philipp Gärtner

Erster Landesbeamter